

Der Gemeinderat Kappelen erlässt gestützt auf Art. 3 und 21 des Personalreglementes der Einwohnergemeinde Kappelen die folgende

PERSONAL- UND ENTSCHÄDIGUNGSVERORDNUNG
Einwohnergemeinde Kappelen

Inhaltsverzeichnis

I.	Gehaltsklassenzuordnung öffentlich-rechtliche Stellen	2
Artikel 1	Gehaltsklassenzuordnung.....	2
II.	Privatrechtlich angestelltes Personal oder Beauftragte	2
Artikel 2	Privatrechtliche Anstellung oder Auftrag	2
Artikel 3	Angestellte/Beauftragte mit Entschädigung nach Jahrespauschalen.....	2
Artikel 4	Angestellte/Beauftragte mit Entschädigung nach Fallpauschalen	2
Artikel 5	Angestellte/Beauftragte mit Entschädigung nach Stundenansatz.....	3
Artikel 6	Anteil Ferienentschädigung und Feiertagsentschädigung bei Entschädigung nach Stundenansatz.....	3
III.	Entschädigungen Behördemitglieder	3
Artikel 7	Definition Behördemitglieder	3
Artikel 8	Jahresentschädigungen Behördemitglieder	3
Artikel 9	Sitzungsgelder	4
Artikel 10	Entschädigung für ausserordentliche Behördenarbeit	4
IV.	Sozial-/Unfallversicherung Behördemitglieder	4
Artikel 11	Versicherungsbeiträge für Behördemitglieder	4
V.	Spesen	5
Artikel 12	Entschädigung von Fahrkosten und Verpflegung	5
Artikel 13	Mobiltelefon und Informatikgeräte	5
VI.	Schlussbestimmungen	6
Artikel 14	Inkrafttreten, Aufhebung von Erlassen	6

I. Gehaltsklassenzuordnung öffentlich-rechtliche Stellen

Artikel 1 Gehaltsklassenzuordnung

Die Stellen der Einwohnergemeinden Kappelen werden folgenden Gehaltsklassen zugeordnet.

a)	Gemeindeschreiberin / Gemeindeschreiber	GKL 21
b)	Finanzverwalterin / Finanzverwalter	GKL 20
c)	Verwaltungsangestellte mit minimaler Fachkenntnis/Erfahrung	GKL 10
d)	Verwaltungsangestellte mit erweiterter Fachkenntnis/Erfahrung	GKL 13
e)	Verwaltungsangestellte mit/in Weiterbildung für Gemeindegader	GKL 15
f)	Gemeindegemeister	GKL 11
g)	Abwartung Schulhaus Kappelen	GKL 11
h)	Abwartung Gemeindehaus	GKL 9

II. Privatrechtlich angestelltes Personal oder Beauftragte

Artikel 2 Privatrechtliche Anstellung oder Auftrag

¹ Für nachfolgende Funktionen kann der Gemeinderat privatrechtliches Personal gegen Entlohnung anstellen oder diese als Auftrag an Dritte gegen Entgelt auslagern.

² Wird eine der nachfolgenden Funktion als Auftrag nach Obligationenrecht vergeben, so gehen Sozialversicherungs- und Unfallversicherungsbeiträge sowie Ferienanteile zulasten des Auftragnehmers.

Artikel 3 Angestellte/Beauftragte mit Entschädigung nach Jahrespauschalen

a)	Tagesschulleitung, bei Vollangebot aller Module; werden nicht alle Module angeboten, reduziert sich die Pauschale anteilmässig	pro Jahr	Fr.	6'000.00
b)	Zählerablesung Wasserversorgung	pro Jahr	Fr.	1'200.00
c)	Mitglied Sirenenalarmgruppe	pro Jahr	Fr.	200.00

Artikel 4 Angestellte/Beauftragte mit Entschädigung nach Fallpauschalen

a)	Energiebaukontrolle; pro Bauvorhaben	pro Bauvorhaben	Fr.	150.00
b)	Siegelungsbeamter, wenn nicht Angestellte/r	pro Siegelung	Fr.	100.00

Artikel 5 Angestellte/Beauftragte mit Entschädigung nach Stundenansatz

a) Hilfskräfte, temporär- und teilzeitangestellt, wie Aushilfen Wegmeister/Gemeindehausabwartin Aushilfe Schulhausabwart	pro Stunde	Fr.	25.00
b) Fachkräfte, temporär- und teilzeitangestellt, wie Stellvertreter Brunnenmeister Chauffeur Schülertransport Ackerbaustellenleiter Feueraufseher Nicht pädagogisches Betreuungspersonal Tagesschule	pro Stunde	Fr.	30.00
c) Pädagogisches Betreuungspersonal Tagesschule	pro Stunde	Fr.	45.00

Artikel 6 Anteil Ferienentschädigung und Feiertagsentschädigung bei Entschädigung nach Stundenansatz

Bei Besoldungen/Anstellungen nach Artikel 5 richten sich die Anteile Ferien- und Feiertagsentschädigung nach den Regelungen für das Personal des Kantons Bern.

III. Entschädigungen Behördemitglieder

Artikel 7 Definition Behördemitglieder

Behördemitglieder sind die Mitglieder des Gemeinderates inkl. Präsident/in, Kommissionsmitglieder sowie Mitglieder von Projekt- und Arbeitsgruppen, welche vom Gemeinderat oder einer Kommission eingesetzt wurden. Sie stehen in keinem Anstellungsverhältnis zur Gemeinde und werden für ihre Aufwendungen für dieses Amt gemäss den nachfolgenden Ansätzen entschädigt.

Artikel 8 Jahresentschädigungen Behördemitglieder

Mit den Jahresentschädigungen für Behördemitglieder werden Aufwendungen zur Sitzungsvorbereitung, Bürositzungen, Aktenstudium, Informationsbeschaffung sowie Abklärungen und Besprechungen unter 0,5 Stunden im Zusammenhang mit dem entsprechenden Amt abgegolten. Die Entschädigungen werden zu nachfolgenden Ansätzen entrichtet.

a) Gemeindepräsident/-in	pro Jahr	Fr.	10'000.00
b) Vizegemeindepräsident/in	pro Jahr	Fr.	5'000.00
c) übrige Gemeinderatsmitglieder	pro Jahr	Fr.	4'000.00
d) Schulkommissionspräsident/in	pro Jahr	Fr.	1'000.00
e) Baukommissionspräsident/in	pro Jahr	Fr.	1'000.00

Artikel 9 Sitzungsgelder

¹ Für die Teilnahme an protokollierten Sitzungen und Delegationen ab 17.00 Uhr über 1 Std Dauer und an Ausmittlungen von Wahlen und Abstimmungen wird ein pauschales Sitzungsgeld gemäss nachfolgenden Ansätzen entrichtet.

a) Vorsitz oder Protokollführung	pro Sitzung	Fr.	80.00
b) Mitglieder	pro Sitzung	Fr.	60.00

² Bei Gemeindepersonal mit Anstellungsvertrag werden Sitzungen der Gesamtarbeitszeit angerechnet und nicht mit Sitzungsgeldern abgegolten.

Artikel 10 Entschädigung für ausserordentliche Behördenarbeit

¹ Für ausserordentliche Behördearbeit wie umfangreiche Abklärungen, unprotokollierte Besprechungen tagsüber, Delegationen in externen Gremien werden Behördemitglieder nach Aufwand zum nachfolgenden Ansatz entschädigt.

Entschädigung für ausserordentliche Behördearbeit	pro Stunde	Fr.	40.00
---	------------	-----	-------

² Für die Ausrichtung der Entschädigung für ausserordentliche Behördearbeit geben die Behördemitglieder der Finanzverwaltung jeweils im Dezember unaufgefordert eine Zusammenstellung mit Datum, Zeit und Begründung der Aufwendungen ab. Entschädigungen für nicht bis Ende Jahr dokumentierte Aufwendungen werden hinfällig.

IV. Sozial-/Unfallversicherung Behördemitglieder

Artikel 11 Versicherungsbeiträge für Behördemitglieder

¹ Insofern auf den Entschädigungen von Behördemitgliedern Sozialversicherungsbeiträge abzurechnen sind, richtet sich deren Verteilung nach den Regelungen für das öffentlich-rechtlich angestellte Personal.

² Behördemitglieder werden für ihre Tätigkeit von der Gemeinde unfallversichert; die Kosten hierfür gehen zulasten der Gemeinde.

V. Spesen

Artikel 12 Entschädigung von Fahrkosten und Verpflegung

- | | | | | |
|----|---|--------------------|-----|------------------|
| a) | Entschädigung für Fahrten mit dem privaten Personenwagen, welche überwiegend im Dienste der Gemeinde erfolgen | pro Kilometer | Fr. | 0.70 |
| b) | Fahrten 2. Klasse mit öffentlichen Verkehrsmitteln, welche überwiegend im Dienste der Gemeinde erfolgen | | | effektive Kosten |
| c) | Entschädigung für Verpflegung bei ganz- oder mehr-tägige Tätigkeiten im Dienste der Gemeinde | pro Haupt-mahlzeit | Fr. | 20.00 |
| d) | Betreuungspersonal der Tagesschule während des Mittagstisches wird kostenlos verpflegt. | | | |

Artikel 13 Mobiltelefon und Informatikgeräte

¹ Angestellte, Mitglieder des Gemeinderats und Kommissionspräsidien erhalten für die Nutzung von privaten Mobiltelefonen oder Informatikgeräten zu dienstlichen Zwecken («Bring your own device», BYOD) einen Gerätebeitrag. Die Geräte haben bezüglich Datenschutz und Datensicherheit den Anforderungen der Informationssicherheit und Datenschutz (ISDS)¹.

² Bei Angestellten bestimmt der Gemeinderat, welche Funktionen eine dienstliche Nutzung von Mobiltelefonen und privaten Informatikgeräten erfordern und regelt die Entschädigung im oder in einem Zusatz zum Anstellungsvertrag.

³ Der Gerätebeitrag für die Nutzung privater Mobiltelefone beträgt für reine Pikettfunktionen (Sirenenalarmgruppe usw.) pauschal Fr. 50.00/Jahr.

⁴ Der Gerätebeitrag für Mitglieder des Gemeinderats und Kommissionspräsidien für die Nutzung privater Informatikgeräte beträgt pauschal Fr. 20.00 pro Monat.

¹ s. Weisung über den Grundschutz für die Informations- und Cybersicherheit (ICSGW), Amt für Informatik und Organisation des Kantons Bern (KAIO), 16.12.2024, im Internet unter <https://www.kaio.fin.be.ch/content/dam/kaio/dokumente/de/startseite/themen/rechtliche-grundlagen/isds/Weisung%20%C3%BCber%20den%20Grundschutz%20f%C3%BCr%20die%20Informations-.pdf>

VI. Schlussbestimmungen

Artikel 14 Inkrafttreten, Aufhebung von Erlassen

¹ Diese Verordnung tritt per 01.01.2026 in Kraft.

² Sie ersetzt die Entschädigungsverordnung vom 19.04.2018.

Die Verordnung wurde in dieser Form beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 07.07.2025.

EINWOHNERGEMEINDERAT KAPPELEN

Der Präsident:



Simon Greller

Der Sekretär:



Thomas Buchser

Die Inkraftsetzung dieser Verordnung wurde im Amtsanzeiger Aarberg vom 18.07.2025 publiziert; gegen den Erlass wurde keine Gemeindebeschwerde eingereicht.

Der Gemeindeschreiber:



Thomas Buchser